



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 9

17. Jahrgang

Stralsund, 14.12.2007



Inhalt	Seite
Gemeindewahlausschuss für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 18. Mai 2008	2
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund am 18. Mai 2008	2
Wahl zum ersten Stellvertreter des Oberbürgermeisters	3
Wahl des zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters	3
Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)	3
Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund Einziehungsverfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	5
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	5
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH	6
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH	7
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodenonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. BoSo 26/2007 Stralsund	7
Verleihung der Plakette „barrierefrei“	8
Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)	8
Informationen	10
Impressum	12

Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin

Stralsund, 20.11.2007

**Gemeindegewahl Ausschuss für die Wahl
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
am 18. Mai 2008**

Gemäß § 4 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) gebe ich die nach § 12 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG M-V) in den Gemeindegewahl Ausschuss berufenen Mitglieder und ihre Stellvertreter öffentlich bekannt.

Vorsitzende
Gemeindegewahlleiterin

Angelika Lange

Beisitzer/innen

1. Waltraut Lewing
2. Katrin Köhn
3. Bernd Röhl
4. Manfred Oertel
5. Paul-Ferdi Lange
6. Werner Murzynowski

gez. Lange

Stellvertreter
Stellvertretender
Gemeindegewahlleiter
Klaus Gawoehns

Stellvertreter/innen

- Kathrin Ruhnke
Helga Lück
Günter Zell
Henning Rohrbeck
Wolf-Peter Fritz
Peter Mühle

Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin

Stralsund, 06.12.2007

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen
für die Wahl der**

**Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
der Hansestadt Stralsund am 18. Mai 2008**

Gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) i.V.m. § 62 KWG M-V sowie den §§ 20 bis 24 KWG M-V und den §§ 24 bis 26 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Entsprechend § 21 KWG M-V sind Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, **31. März 2008, 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen bei der

Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin
Mühlenstraße 4-6
PF 2145
18408 Stralsund

I. Wählbarkeit

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 61 Abs. 2 KWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) erfüllen, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 8 i.V.m. § 127 LBG M-V)
3. nicht nach § 8 KWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 KWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (27. April 2008) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

II. Wahlvorschläge

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß §§ 20, 22 bis 24 KWG M-V unter Berücksichtigung des § 62 KWG M-V in Verbindung mit den §§ 25 und 26 KWO M-V zu beachten.

Gemäß § 62 KWG M-V dürfen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall findet § 22 Abs. 3 KWG M-V keine Anwendung.

Für jede an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe gilt § 25 Abs. 3 und 6 KWO M-V entsprechend.

Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Für das Aufstellungsverfahren gilt § 20 Abs. 5 KWG M-V.

Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Gemäß § 25 Abs. 3 KWO M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für das Einreichen der Wahlvorschläge sind die gemäß § 26 KWO M-V vorgegebenen Vordrucke:

- Anlage 7 Zustimmungserklärung
- Anlage 8 Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 9 Bescheinigung der Wählbarkeit für Unionsbürger
- Anlage 10 Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers
- Anlage 12 Wahlvorschlag
- Anlage 13 Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers

zu verwenden.

Weiter sind beizubringen:

- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Mitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung an Eides statt, dass er parteilos ist.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz einzureichen:

- eine Erklärung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung,
- eine Erklärung über eventuelle Straftaten,
- die im öffentlichen Dienst übliche schriftliche MfS-Erklärung,
- ein aktuelles Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate (Kosten trägt der Bewerber)
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis (Kosten trägt der Bewerber).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer positiven MfS-Erklärung der Bewerber die Möglichkeit hat, nach Einreichung der

Unterlagen beim Gemeindevorstand noch bis zur Zulassung des Wahlvorschlages etwa bestehende Zweifel auszuräumen, dass er durch diese Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verletzt hat.

Die amtlichen Vordrucke sind bei der Gemeindevorstand während der Dienstzeiten erhältlich oder werden auf Anforderung kostenlos versandt.

gez. Lange

**Wahl zum ersten Stellvertreter
des Oberbürgermeisters
Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0871 vom 15.11.2007**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Beigeordnete Wolfgang Fröhling wird in die Funktion des ersten Stellvertreters des Oberbürgermeisters gewählt.

Im Auftrag

gez. Kuhn L.S.

**Wahl des zweiten Stellvertreters
des Oberbürgermeisters
Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0872 vom 15.11.2007**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Gerd-Peter Roch wird zum zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt und in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen.

Im Auftrag

gez. Kuhn L.S.

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund
(Straßensondernutzungsgebührensatzung)
Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 539, des § 28 Abs. 4 Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006, GVOBl. 2006 M-V S. 194 der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 14. März 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 91, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 146 sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 5 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,
3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient,
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

(3) Soweit der Sondernutzungsnehmer im Rahmen von Volksfesten und Großveranstaltungen auf seine Kosten von der Stadt ak-

zeptierte kulturelle Darbietungen organisiert, entfällt die Sondernutzungsgebühr für einen Verkaufsstand dieses Sondernutznehmers für den Tag der kulturellen Darbietung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten-Wochen-Tagen bzw. Wochen-Tagen.
- (5) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
 1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt,
 2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.
- (3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002, und die Änderung der Anlage zu §§ 3, 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 11. Dezember 2003, Amtsblatt Nr. 1 vom 21. Februar 2004, treten mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund, 10.12.2007


Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund

Gebührentabelle

1. Verkaufs- und Imbissstände
 - 1.1. Verkaufsstände, -wagen oder -container, Imbissstände, -wagen oder -container im Bereich Alter Markt, Neuer Markt, Rathausplatz, Ossenreyerstraße, Judenstraße und Apollonienmarkt sowie im Bereich der Fußgängerzone, die Heilgeiststraße, Judenstraße und Mönchstraße
in der Saison vom 01.05. bis 30.09. pro qm/Tag 2,20 €
in der übrigen Jahreszeit pro qm/Tag 1,70 €
 - 1.2. die unter 1.1. genannten Stände im übrigen Stadtbereich
in der Saison vom 01.05. bis 30.09. pro qm/Tag 2,00 €
in der übrigen Jahreszeit pro qm/Tag 1,50 €
 - 1.3. Straßenhandel im Umherfahren
(Verkaufsfahrzeuge mit ständig wechselndem Standort)
pro Fahrzeug und Jahr 1000,00 €
pro Fahrzeug und Monat 100,00 €
pro Fahrzeug und Woche 25,00 €
 - 1.4.1. Verkaufsautomaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen pro Stück und angefangene 0,25 qm Frontfläche im Jahr 50,00 €
2. Marktschreier und ähnliche Veranstaltungen für die in Anspruch genommene Fläche pro qm/Tag 0,20 €
3. Messen, Ausstellungen und Zelte für Veranstaltungen ohne Verkauf, Imbiss und Ausschank
bis 1000 qm pro qm/Tag 1,00 €
über 1000 qm pro qm/Tag 0,80 €
4. sonstige Veranstaltungen
 - 4.1. Zirkus pro qm/Tag 0,10 €
 - 4.2. Schaustellerveranstaltungen außerhalb von Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten
Fahrgeschäfte, Illusionsgeschäfte, Schaukeln, Preiswurfstände und Verlosungen
pro qm und Tag vom 01.05. bis 30.09. 1,80 €
in der übrigen Jahreszeit 1,30 €
5. Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste
 - 5.1. Imbissstände und Ausschankgeschäfte, Zucker-, Back- und Eiswaren, Grillstände pro qm/Tag 3,00 €
 - 5.2. Reisegaststätten (ab 50 qm Grundfläche) pro qm/Tag 0,30 €
 - 5.3. Hippodrom, Fahr -u. Illusionsgeschäfte pro qm/Tag 0,10 €
 - 5.4. Warengreifer und Spielautomaten pro qm/Tag 0,50 €
 - 5.5. Verkaufsstände aller Art pro qm/Tag 3,00 €
 - 5.6. Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden und ähnliches pro qm/Tag 0,30 €
 - 5.7. Abstellung von Wohnwagen auf den Märkten
Stück/Tag 1,50 €
Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag 1,00 €
Abstellung auf angewiesenen Stellplätzen für Wohn- u. Gerätewagen sowie Zugmaschinen Stück/Tag 1,30 €
Campingwagen bis 12 qm Stück/Tag 0,80 €
6. Filmaufnahmen kommerzieller Bereich pro qm/Tag 3,50 €
Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn damit nachweislich eine positive Werbung für die Stadt erfolgt.
7. Warenauslagen, Spielgeräte, Hinweisschilder und Werbung
 - 7.1. Warenpräsentation pro qm/Jahr 60,00 €
 - 7.2. Transparente für gewerbliche Werbung pro qm/Tag 3,00 €

- 7.3. Werbung und Hinweisschilder, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind:
- a) bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,5 qm
im Monat 8,00 €
in der Woche 2,00 €
 - b) je weitere angefangene 0,5 qm
im Monat 8,50 €
in der Woche 3,00 €
 - c) Werbestände pro qm/Tag 2,50 €
- 7.4. Straßenüberspannungen mit Werbung
pro m/Woche 2,00 €
Mindestgebühr 15,00 €
- 7.5. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen, die an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen montiert sind und über 25 cm und bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Straßenraum hineinragen jährlich 50,00 €
8. Freisitzflächen (Straßencafé) und Stehtische
- 8.1. im gesamten Stadtgebiet pro qm/Woche 1,25 €
pro qm/Tag 0,15 €
 - 8.2. Bei vollständiger Zahlung der Gebühren für die 6-monatige Saisonzeit (01. April bis 30. September) werden für die verbleibenden 6 Monate außerhalb der Saison keine Gebühren erhoben.
9. Baustelleneinrichtungen und Ähnliches
- 9.1. Baubuden, -wagen, -geräte, -gerüste, -container, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Absperrung von Sicherheitsbereichen pro qm/Woche 1,00 €
Mindestgebühr 13,00 €
 - 9.2. Tiefbauarbeiten pro qm/Woche 1,50 €
Mindestgebühr 13,00 €
 - 9.3. Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen pro Stück und Tag bis 5 cbm Inhalt 6,00 €
je weiteren cbm Inhalt 1,00 €
 - 9.4. sonstige Materialien und Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern pro qm/Tag 2,50 €
Mindestgebühr 13,00 €
 - 9.5. Straßenüberspannungen mit Leitungen oder Rohrbrücken pro m/Woche 1,00 €
Mindestgebühr 13,00 €
10. Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll) pro qm/Jahr 13,00 €
11. Sicherheitsleistungen nach § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund bis zu 10.000,00 €
Mindestbetrag 250,00 €
12. Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Zuge der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für die Tage der Parkgebührenerhebung für jeden genutzten Stellplatz um 1,00 €. Das Bestimmtheitsmaß für die Stellplatzgröße wird gemäß § 4 Garagenverordnung M-V festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 04. Dezember 2007 angezeigte Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10.12.2007

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund

Einziehungsverfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 19.11.2007 - VIII-540-555-01-01

Die im Bereich der Stadt Stralsund gelegene Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche „Zum Seglerhafen“ wird gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern eingezogen. Die Verkehrsfläche ist belegen in der Gemarkung Stralsund, Flur 38, Flurstücke 1/25 (teilweise).

Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 255, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Jürgen Klöckner

Jahresabschluss 2006

Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

Der Jahresabschluss 2006 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 11. Mai 2007 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 15 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Verantwortlichen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Perez Zayas Luthardt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- I. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 25.10.2007 dazu Folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3KPG).
- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 31.07.2007 auf der Grundlage des Beschlusses GH 2007-IV-07-0056 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Auf die Einhaltung von Form und Frist wird verzichtet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
 2. Der durch die WIKOM Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG geprüfte Jahresabschluss 2006 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.190.501,63 Euro, einem Bilanzgewinn in Höhe von 5.343.686,18 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 36.398.087,07 Euro wird festgestellt, der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
 3. Dem Geschäftsführer, Herrn Koos, wird Entlastung erteilt.
 4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
 5. Aus dem Bilanzgewinn der SWS GmbH in Höhe von 5.343.686,18 Euro sind 400.000,00 Euro an die Alleingesellschafterin Hansestadt Stralsund auszuschütten, die verbleibenden 4.943.686,18 Euro sind auf neue Rechnung vorzutragen. Die anteilige Ausschüttung an die Alleingesellschafterin Hansestadt Stralsund in Höhe von 400.000,00 Euro aus dem Bilanzgewinn ist zum 20. September 2007 vorzunehmen.
- III. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 7 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Stralsund, 01.11.2007
gez. Koos
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2006
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der WfB Werkstatt für Behinderte
gemeinnützige Gesellschaft mbH

- I. Der Jahresabschluss 2006 der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH wurde durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Werderstr. 74 b, 19055 Schwerin geprüft und am 09.07.2007 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der WfB Werkstatt für Behinderte Stralsund gemeinnützige Gesellschaft mbH hat unter Verzicht auf Form und Frist mit Beschluss Nr.: G-2/2007 vom 09.11.2007 sowie gemäß Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund Nr. GH 2007-IV-11-0081 vom 23.10.2007 Folgendes beschlossen:

Der durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG am 09.07.2007 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2006 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 33.601,25 Euro und einer Bilanzsumme von 6.897.231,69 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.601,25 Euro ist auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin sowie dem Verwaltungsrat wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 erteilt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 wird die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin, bestellt.

Dem geplanten Bau einer Lagerhalle in der Außenstelle Metallbau mit einem Kostenvolumen von 80.000,00 Euro und deren Finanzierung aus dem Gewinnvortrag wird zugestimmt.

- III. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der WfB Werkstatt für Behinderte gemeinnützige Gesellschaft mbH, Albert-Schweitzer-Str. 1 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 14.11.2007

gez. Hannelore Waterstrat
Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2006
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 der Nahverkehr Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG“ geprüft und mit Datum vom 23. März 2007 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Nahverkehr Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 15 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtli-

chen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 17. September 2007 dazu Folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfbericht nach cursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
- III. Die Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Stralsund GmbH hat am 04. Mai 2007 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Beschluss des Aufsichtsrates zur Kenntnis.
 2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2006 aufgestellten, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2006 fest.
 3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.
 4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
- IV. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Nahverkehr Stralsund GmbH, Am Umspännwerk 13 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 05. 11. 2007

gez. Pohsin
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung
der Vermessungs- und Katasterbehörde
für den Landkreis Nordvorpommern
und die Hansestadt Stralsund
als Sonderungsbehörde
Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem
Bodensonderungsgesetz
Sonderungsplan Nr. BoSo 26/2007 Stralsund

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach §1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.

Begründung

In der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 26, Flurstücke: 21/11, 21/22, 24/17, 24/19, 24/29, 30/3, 40, 43, 51/1, 54/2, 54/3, 64/3, 72/10, 72/23, 74/3 und 90/12 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG vom 20. Dezember 1993 BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden teilweise durch die Heilgeiststraße, im Osten durch die Badstüberstraße, im Süden teilweise durch den Frankenwall sowie im Westen durch die Filterstraße und den Fischergang begrenzt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsplan sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen nach § 8 Abs. 4 BoSoG ab dem

20. Dezember 2007 für den Zeitraum eines Monats

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde des Landkreises Nordvorpommern als Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund, beim Fachgebiet Kataster und Vermessung, Tribseer Damm 1A, 18437 Stralsund, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit Frau Sund unter der **Tel. Nr. 03831 / 257-777** möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen** oder in der genannten Dienststelle in Stralsund schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Stralsund, 05.12.2007

Im Auftrag

gez. Heiko Schröder
(Kreisvermessungsoberrat)

Verleihung der Plakette „barrierefrei“ 2007

In Stralsund ist es zur Tradition geworden, an Einrichtungen und Institutionen die Plakette "barrierefrei" zu verleihen.

Diese Auszeichnung erhalten öffentliche Gebäude, die barrierefrei gebaut oder umgestaltet sind. In diesem Jahr fand die Veranstaltung zur Auszeichnung mit der Plakette im Rahmen der landesweiten Festveranstaltung zum Weltbehindertentag am 03. Dezember 2007 statt.

Folgende Einrichtungen der Hansestadt Stralsund haben es sich in vorbildlicher Weise zur Aufgabe gemacht, beim Bau oder Umbau Barrieren abzubauen und behinderten Menschen Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum

„Lambert – Steinwich“

An den Bleichen 27

Dirk Rossmann GmbH

Vkst 1686

Ossenreyerstraße 19

C & A Mode KG

Ossenreyerstraße 19

Hotel „Rügenblick“

Integrationsunternehmen

Dienstleistungszentrum Stralsund gGmbH

Große Parower Straße 133

InterCityHotel Stralsund

Tribseer Damm 76

STIC – er Jugendkunstschule im TPZ Mecklenburg-Vorpommern

Frankenstraße 57 / 61

Volkssolidarität Grimmen / Stralsund e.V.

Klausdorfer Straße 11

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Stralsund e.V.

Hafenstraße 21

Seit 1996 wird die Plakette " barrierefrei " im Zweijahresrhythmus vergeben.

Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)

Die untere Wasserbehörde der Hansestadt Stralsund gibt bekannt, dass die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA mbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, den Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für wasserwirtschaftliche Anlagen gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) und § 4 Absatz 1 Nummer 2b – 2d der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. November 1994 (BGBl. I S. 3900) gestellt hat.

Die REWA mbH beantragt, den öffentlichen Charakter und damit das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Schmutzwasserleitungen (SW), Abwasserdruckrohrleitungen (ADL-SW), Regenwasserleitungen (RW), Mischwasserleitungen (MW) einschließlich der Schutzstreifen (SchStr.) entsprechend nachfolgender Liste zu bescheinigen.

Gemarkung Grünhufe Flur 1 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Grünhufe 1	1/4	8855	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
2	Grünhufe 1	1/4	8856	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
3	Grünhufe 1	1/4	8857	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
4	Grünhufe 1	1/4	8858	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
5	Grünhufe 1	1/4	8859	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
6	Grünhufe 1	1/4	8861	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
7	Grünhufe 1	1/4	8862	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
8	Grünhufe 1	1/4	8863	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
9	Grünhufe 1	1/4	8864	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
10	Grünhufe 1	1/4	8865	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
11	Grünhufe 1	1/4	8866	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
12	Grünhufe 1	1/4	8867	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
13	Grünhufe 1	1/4	8868	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
14	Grünhufe 1	1/4	8870	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
15	Grünhufe 1	1/4	8871	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
16	Grünhufe 1	1/4	8872	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
17	Grünhufe 1	1/4	8873	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
18	Grünhufe 1	1/4	8874	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
19	Grünhufe 1	1/4	8875	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
20	Grünhufe 1	1/4	8878	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
21	Grünhufe 1	1/4	8879	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
22	Grünhufe 1	1/4	8880	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
23	Grünhufe 1	1/4	8881	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
24	Grünhufe 1	1/4	8884	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
25	Grünhufe 1	1/4	8885	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
26	Grünhufe 1	1/4	8886	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
27	Grünhufe 1	1/4	8887	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
28	Grünhufe 1	1/4	10407	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
29	Grünhufe 1	1/4	10408	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
30	Grünhufe 1	1/4	10409	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
31	Grünhufe 1	1/4	10410	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
32	Grünhufe 1	1/4	10411	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990

Der vorliegende Antrag sowie die Flurkarten im Maßstab 1:1.000, die den Verlauf der Leitungstrasse der in der Liste aufgeführten Grundstücke erkennen lassen, liegen 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes der Hansestadt Stralsund während der Sprechzeiten

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Hafen- und Seemannsamt, Zimmer 108, Seestraße 10, 18439 Stralsund, zur Einsichtnahme aus.

Nach § 9 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 GBBerG hat der Eigentümer eines mit der Grunddienstbarkeit belasteten Grundstückes die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde einzulegen. Der Widerspruch wird Bestandteil der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.

Durch die untere Wasserbehörde wird nach Ablauf von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erteilt.

Stralsund, 06.12.2007


 Lastovka
 Oberbürgermeister



INFORMATIONEN

Blaue Papiertonne bald auch für Privat-Haushalte

570 Standorte gibt es in Stralsund, an denen die Bürgerinnen und Bürger ihre Papier-, Pappe- und Kartonaabfälle in die blauen Container entsorgen können.

5.600 Tonnen des wertvollen Rohstoffes wurden im Jahr 2006 auf diese Weise gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass auch größere Mengen Papier und Pappe in der Restmülltonne landen.

Um dies einzuschränken, will die SWS Entsorgung GmbH ab März 2008 den Einwohnern der Hansestadt Stralsund eine haushaltsnahe und damit komfortablere Papierentsorgung anbieten:

Jeder Privathaushalt kann eine, bei Bedarf auch mehrere, blaue 240-Liter-Tonnen für die Sammlung von Zeitungen, Zeitschriften sowie Verpackungen aus Pappe oder Karton beantragen.

Einzige Voraussetzung ist der Anschluss des Grundstückes an die kommunale Hausmüllabfuhr. Auch Mieter können sich an ihre Vermieter wenden, um diese haushaltsnahe Entsorgung nutzen zu können.

Die Entleerung der Papiertonnen soll im 4-Wochen- Rhythmus erfolgen. Dazu müssen sie am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Genauere Informationen gibt es mit der Anlieferung der blauen Tonne.

Bestellformulare für die Papiercontainer finden Sie unter diesem Text zum Abtrennen und in der Dezember-Ausgabe der Stadtwerkezeitung L.E. sowie im Internet unter www.s-e-g.de. Erhältlich sind die Anträge außerdem ab sofort im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt in der Seestraße 10, im SWS Kundenzentrum am Frankendamm und bei der SWS Entsorgung GmbH im Voigdehäger Weg 60.

Wer seinen Antrag vor dem 15.1.2008 abschickt, erhält die blaue Tonne bis zum 1.3.2008. Spätere Bestellungen sind möglich, es verschiebt sich dann lediglich der Bereitstellungstermin.

Stralsunder, die die haushaltsnahe blaue Papiertonne nicht nutzen möchten, können ihr Altpapier auch weiterhin in die Altpapier-Container im Stadtgebiet einwerfen. Sie befinden sich an jedem Standort des Dualen Systems Deutschland.

Antrag auf Bereitstellung einer haushaltsbezogenen Papiertonne

An die
SWS Entsorgung GmbH
Voigdehäger Weg 60
18439 Stralsund

– im folgendem „SWS EG“ genannt

Hiermit beantrage ich, die Bereitstellung von 240 Liter Tonne/Tonnen zur Erfassung von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK):

Ich bin Eigentümer des Grundstückes:

Ich erkläre, dass ein Stellplatz für den Behälter auf dem o.g. Grundstück vorhanden ist und da für genutzt wird. Die nebenstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte bis zum 15. Januar 2008 an die SWS EG. Die Aufstellung bzw. Entleerung beginnt ab dem 1. März 2008.

Empfangsbestätigung

240 Liter Tonne/Tonnen erhalten:



Hinweise

1. Die SWS EG, handelnd für die Hansestadt Stralsund, überlässt dem Antragsteller eine blaue Tonne (240 Liter) zur haushaltsbezogenen Befüllung mit Pappe, Papier und Kartonagen (PPK). Dieses Behältnis ist Eigentum der SWS EG. Der Antragsteller verpflichtet sich zu einem sorgfältigen und schonenden Umgang mit der blauen Tonne.
2. Die Abfuhrtermine werden dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt.
3. Pappe, Papier und Kartonagen gehen in das Eigentum der SWS EG über, sobald sie zur Abholung bereitgestellt werden.
4. Die Hansestadt Stralsund und die SWS EG sind nicht verpflichtet, im Behältnis nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
5. Die Hansestadt Stralsund bedient sich für die Abholung und Verwertung der PPK-Fraktion ihres beauftragten Dritten, der SWS Entsorgung GmbH (Telefon 24 13 100).

Parkgeldtarife - Parkhaus Am Meeresmuseum

Tagestarif	Okt. - Mai	Juni - Sept.
Montag - Sonntag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr		
1. Stunde	0,50 €	1,00 €
jede weitere angefangene Stunde	1,00 €	2,00 €
Höchstsatz pro Tag	6,00 €	11,00 €

Nachttarif	Jan. - Dez.
Montag - Sonntag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr	
1. + 2. Stunde	0,50 €
jede weitere Stunde	0,50 €
Höchstsatz pro Nacht	3,00 €
Gilt gleichzeitig für Feiertage	

Wochentarif - ist mit der Aufsicht im Parkhaus vorher zu vereinbaren	
1 Woche (7 Tage)	28,00 €
ab 8 Tagen jeder weitere Tag	3,00 €
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer Kulanzzeit: 5 Minuten; Karenzzeit: 15 Minuten; freie Durchfahrt innerhalb 5 Minuten	

Dauerparktarife - Parkhaus Am Meeresmuseum

Tarif	Tage	Zeit	1 Monat	3 Monate	12 Monate
Tagestarif	Montag - Freitag	6:00 - 22:00	nicht für Juni - Sept. buchbar		450,00 €
			45,00 €	125,00 €	
Nachttarif	Montag - Sonntag	18:00 - 8:00	10,00 €	27,00 €	100,00 €
Volltarif	Montag - Sonntag	0:00 - 24:00	nicht für Juni - Sept. buchbar		500,00 €
			50,00 €	140,00 €	
Wintertarif	Montag - Sonntag	0:00 - 24:00	nur vom 01.11.2007 - 31.03.2008		
			200,00 €		
			nur für den kompletten Zeitraum buchbar		

Der Gültigkeitszeitraum wird jeweils nach erfolgter Zahlung verlängert.
Die Zahlung des Parkgeldes erfolgt im Voraus.
Feiertage gelten wie Sonntage.
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Anfrage an: Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH
Hafenstr. 27, 18439 Stralsund
Tel. 03831 / 248390 oder Fax 03831 / 248399

**Neue Telefonnummern
im Sachbereich Abfallbeseitigung**

Ab dem 1.1.2008 sind die Mitarbeiterinnen des Sachbereiches Abfallbeseitigung der Stadtverwaltung im Voigdehäger Weg 60 unter folgenden neuen Telefonnummern zu erreichen:

Abfallbeseitigung, Straßenreinigung:	Madlen Peters 2413-500
Straßenreinigung	Anne Lewerenz 2413-501
Abfallberatung, Abfallbeseitigung	Heike Jasmann 2413-502
Fax	2413-505

**Müllentsorgung nach den Weihnachtsfeiertagen
und Neujahr**

Die am Dienstag, dem 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag), fällige Hausmüllentsorgung erfolgt am Donnerstag, dem 27. Dezember.

Für den zweiten Weihnachtsfeiertag wird die Hausmüllabfuhr am Freitag, dem 28. Dezember, nachgeholt.

Die am 1. Januar fällige Entsorgung verschiebt sich auf Mittwoch, den 2. Januar.

Die Änderungen gelten jeweils auch für Abholung der gelben Säcke.

An den Ausweichtermi- nen erfolgt die Abfuhr ausnahmsweise bereits ab 6.00 Uhr. Es wird gebeten, die Müllbehälter und Wertstoffsäcke – auch die an diesem Tag planmäßig zu entsorgenden – entsprechend bereitzustellen.

Weihnachtsbaumentsorgung

Am Sonnabend, dem 5. Januar, führt die Stadt ab 7.00 Uhr eine Sonderaktion zur Weihnachtsbaumentsorgung durch.

Um die normale Müllabfuhr nicht zu behindern und Verschmutzungen des Wohnumfeldes zu vermeiden, dürfen die restlos abgetakelten Bäume erst am Vorabend des Abholtermins an den gewohnten Stellplätzen der Müllbehälter bereitgestellt werden.

**Die Deutsche Stiftung Welterbe
vergibt Fördergeld**

Am 06.12.2007 wurde an Herrn Prof. Dr. Jan Bemann von der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn, Institut Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, eine Förderung in Höhe von **3.040 Euro** für Restaurierungsarbeiten von Kulturgütern aus Karakorum, Orchon-Tal (Mongolei) im Rathaus zu Wismar übergeben.

Die Deutsche Stiftung Welterbe hat eine besondere Beziehung zur Mongolei. Es wurden bisher zwei Projekte für die Mongolei gefördert.

1. Im Juli 2004 ist die mongolische Kulturlandschaft Orchon-Tal mit Hilfe der Deutschen Stiftung Welterbe in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen worden.

2. In Fortsetzung des Engagements für das Orchon-Tal beteiligte sich die Stiftung im Jahr 2005 am Projekt zur Restaurierung des ersten lamaistischen Klosters in Tuvkhun.

In der Kulturlandschaft Orchon-Tal wurde eine Fülle von sensationellen Funden im Rahmen von archäologischen Grabungen gemacht.

Das Institut bereitet gegenwärtig ein Depotfund aus dem 14. Jahrhundert auf. U.a. wurde dort eine kleine Bronzefigur eines Buddhas und ein filigraner Bronzebeschlag gefunden. Diese wertvollen Artefakte können nicht in der Mongolei aus technischen Gründen restauriert werden. Es wurde die Bitte an das Institut herangetragen, hier in Deutschland diese Arbeiten durchführen zu lassen. Diesem entsprach die Uni Bonn. Da die Kosten aber relativ hoch sind, stellte Prof. Bemann einen Antrag an die Stiftung. Dieser Antrag wurde stattgegeben.

Der Botschafter der Mongolei wird sich bei der Stiftung für die bisherigen Förderungen der Stiftung für sein Land bedanken und über die Welterbestätte Orchon-Tal aktuell berichten.

Zu Beginn der Veranstaltung wird er sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

**Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2007/2008
in der Hansestadt Stralsund****Herberge für obdachlose Menschen des DRK Kreisverband Stralsund e. V., Mühlgrabenstr. 10**

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, Zuweisung kann am Folgetag nachgeholt werden
Telefon: 70 36 90

Bahnhofsdienst des DRK Kreisverband Stralsund e.V.

Informationsdienst bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten und anderer Hilfs- und Beratungsangebote für Obdachlose
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 06:30 - 20:00 Uhr
Sonnabend und Sonntag 09:00 - 17:00 Uhr
Telefon: 62 600

**Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer,
Mühlgrabenstraße 10**

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 10:00 - 12.30 Uhr
(außer mittwochs)
Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr
Telefon: 44 30 89

**Kindertisch des DRK Kreisverband Stralsund e. V.,
Mühlgrabenstraße 10**

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 10:00 - 15:00 Uhr
Telefon: 44 30 71

**Stralsunder Tafel des DRK Kreisverband Stralsund e.V.,
Heinrich-Heine-Ring 83**

Stellt Lebensmittel für die genannten Hilfsangebote zur Verfügung, so dass einfache Mahlzeiten angeboten werden können
Telefon: 39 27 25

Polizeiinspektion Stralsund, Böttcherstr. 19

Verstärkte Kontrolle durch die Kontaktbeamten von Garten- und Parkanlagen sowie Abrisshäusern, Verweis auf die Hilfsangebote
Telefon: 28 90 / 600 / 624 / 625

**Begegnungsstätte „Die Halle“
des Kreisdiakonischen Werkes e.V., Carl-Heydemann-Ring 150**

Soziale Beratung und Freizeitangebote
Öffnungszeiten: 09:00 – 17:00 Uhr
(Wochenende: 10:00 – 14:00 Uhr)
Telefon: 28 21 54

**Kinder- und Jugendnotdienst Internationaler Bund e. V.,
Friedrich-Naumann-Str. 27**

Telefon: 30 82 58 und 0172/313 222 0
Montag – Freitag
sowie an Sonn- u. Feiertagen

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister
PF 2145 18408 Stralsund Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de